

Bundesverband Mineralische Rohstoffe e.V. (MIRO)

Stellungnahme zum Entwurf einer Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie – NKWS – (NKWS-Entwurf vom 17.06.2024)

Der Bundesverband MIRO begrüßt die Bestrebungen der Bundesregierung, eine Rahmenstrategie für das zirkuläre Wirtschaften und zur Ressourcenschonung zu erarbeiten und damit bereits bestehende relevante Strategien wie die Deutsche Rohstoffstrategie, das Deutsche Ressourceneffizienzprogramm oder die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie zu verbinden und entsprechende Synergien zu nutzen. Schon heute werden mineralische Rohstoffe wie Kiese, Sande, Quarzsande, Naturstein sowie auch recycelte Gesteinskörnungen in ihrer jeweiligen Verwendung über lange Zeiträume genutzt, anschließend zu 95 Prozent umweltverträglich verwertet und bleiben so im Stoffkreislauf.

Sowohl die Primär- als auch die Sekundärgesteinsrohstoffe stehen am Anfang vieler Wertschöpfungsketten. Dabei muss klargesehen werden, dass der Gesamtbedarf an mineralischen Primär- und Recyclinggesteinsprodukten durch die Nachfrage der Bauwirtschaft beispielsweise für Wohnungs- und sonstigen Hochbau, für Infrastruktur- und Sanierungsprojekte etc. einerseits, sowie durch die Nachfrage der Industrie z.B. für Grundstoffe, Glas und Keramik sowie viele weitere industrielle Prozesse bestimmt wird. Der seit Jahren recht **konstante jährliche Gesamtbedarf von insgesamt 585 Mio. t** wird durch **rund 77 Mio. t Recycling-Gesteinskörnungen** sowie **etwa 23 Mio. t anfallende industrielle Nebenprodukte (Flugaschen und Schlacken)** gedeckt. Die darüberhinausgehende **jährliche Nachfrage von rund 485 Mio. t** decken die rund 2.700 Kiesgruben und Steinbrüche in Deutschland. Die Vorteile der regionalen Produktion mit kurzen Wegen zum Abnehmer werden im weiteren Verlauf der Stellungnahme dargestellt.

Dem Entwurf der NKWS fehlt derzeit noch ein klares Bekenntnis zur heimischen Rohstoffgewinnung von Sand, Kies, Quarzsand und Naturstein. Die Zielvorgaben zur erheblichen Reduzierung des Primärrohstoffverbrauchs und zur Verdoppelung der Substitutionsquote würden die Rohstoffversorgung Deutschlands, die derzeit vollständig aus heimischen Vorkommen und damit resilient aufgestellt ist, gefährden. Die Ziele stehen damit im klaren Widerspruch zur Rohstoffstrategie der Bundesregierung. Die Rohstoffstrategie der Bundesregierung spricht sich richtigerweise dafür aus, dass die Rohstoffgewinnung in Deutschland gestärkt werden soll, denn die Grundversorgung mit heimischen mineralischen Rohstoffen ist unabdingbar für Wohlstand und Wachstum der Gesellschaft. Dies gelte insbesondere auch vor dem Hintergrund der regionalen Verknappung von wichtigen Baurohstoffen. Eine dezentrale verbrauchernahe Rohstoffversorgung sei zudem auch aus ökologischer Sicht vorteilhaft. Eine langfristige und verlässliche heimische Rohstoffversorgung sei Teil der Daseinsvorsorge und daher auch im öffentlichen Interesse. Sie sei die Basis für das erfolgreiche Handeln und den Wohlstand in einem Industrieland wie Deutschland. Diese essenziellen Aussagen der Rohstoffstrategie der Bundesregierung zur heimischen Rohstoffversorgung müssen sich in der NKWS wiederfinden.

Recyclingbaustoffe bilden eine wertvolle Ergänzung zur Versorgung mit Primärrohstoffen. Der Bundesverband Mineralische Rohstoffe begrüßt die stärkere Berücksichtigung der Verwendung von Recycling-Baustoffen in Baumaßnahmen im Rahmen von technologieoffenen und neutralen Ausschreibungen. Wenn Recycling-

Gesteinskörnungen in entsprechenden Qualitäten und Mengen regional verfügbar sind, dann sollten diese auch eingesetzt werden. Die technischen, ökologischen und ökonomischen Gegebenheiten sind jedenfalls zu prüfen. Des Weiteren kann die Akzeptanz von Recycling-Baustoffen – wie der Entwurf der NKWS bereits vorschlägt – durch die Einführung einer sog. „Abfallende-Verordnung“ deutlich verbessert werden. Ziel der Regelung sollte sein, bereits am Ende des Recyclingprozesses „Produkte“ anbieten zu können, die ohne weitere Hürden und Auflagen in verschiedensten Verwendungen eingesetzt werden können. Eine solche Regelung könnte den Einsatz von mineralischen Sekundärrohstoffen deutlich mehr stärken, als eine Substitutions- oder Recyclingquote. Letzteres halten wir ebenso wie einen entsprechenden Zertifikatehandel nicht für zielführend.

Vor diesem Hintergrund ist die NKWS entsprechend anzupassen und vor allem mit der Rohstoffstrategie der Bundesregierung in Einklang zu bringen.

Im Einzelnen nehmen wir zu folgenden Punkten Stellung:

Ziel 1 und 2: Primärrohstoffverbrauch senken, Stoffkreisläufe schließen (Seite iii, iv)

Das Ziel, den Primärrohstoffverbrauch bis zum Jahr 2045 auf 8 Tonnen pro Kopf und Jahr zu senken, ist für den Stoffstrom der mineralischen Rohstoffe nicht an realen Verhältnissen ausgerichtet. Das damit verbundene Ziel, den Anteil der Sekundärrohstoffe an der Gesamtheit aller genutzten Rohstoffe bis zum Jahr 2030 zu verdoppeln, ist für die Fraktion mineralische Bau- und Abbruchabfälle ebenso nicht möglich. Die absolute Senkung der Primärrohstoffanspruchnahme auf 8 t pro Kopf hätte weitreichende negative Auswirkungen nicht nur auf die rohstoffverarbeitende, sondern auch auf die rohstoffgewinnende Industrie. **Dies bedeutet nämlich eine Halbierung des bisherigen Rohstoffbedarfs.** Diese Zielvorgaben würden die Rohstoffversorgung Deutschlands erheblich beeinträchtigen und stellen zudem die heimische Rohstoffgewinnung in Frage. **Notwendige Bauvorhaben zur Realisierung politischer Ziele wie der Energie- und Verkehrswende sowie auch der erhebliche Bedarf im Segment Wohnungsbau und digitale Netze können dann nicht umgesetzt bzw. gedeckt werden.**

Mineralische Bauabfälle werden heute bereits nahezu vollständig im Stoffkreislauf geführt, wodurch Deponien entlastet und Rohstoffressourcen geschont werden. Jährlich beträgt die Nachfrage nach Gesteinskörnungen in Deutschland rund 585 Mio. t. Aus mineralischen Bauabfällen aufbereitete Recyclingkörnungen werden zur Bedarfsdeckung ebenso eingesetzt wie Primärprodukte aus Steinbrüchen und Kiesgruben. Laut dem Monitoring-Bericht „Mineralische Bauabfälle“ aus dem Jahr 2020 wurden rund **90 %** bzw. 197,5 Mio. t von den jährlich anfallenden rund 220 Mio. t Bauabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes **umweltverträglich verwertet** und bleiben somit im Stoffkreislauf. Im **Straßenbau wird mit fast 96 % die höchste stoffliche Verwertungsquote erreicht.** Durch ortsnahe Aufbereitung und Wiederverwendung der Baurestmassen wird dem Kreislaufwirtschaftsprinzip Rechnung getragen. Die von der EU-Abfallrahmenrichtlinie geforderte mindestens 70 %-ige Verwertung ist damit mehr als erfüllt. Technologisch und materialbedingt lassen sich aus den für die Verwertung geeigneten Bauabfällen laut Monitoring-Bericht **77 Mio. t Recyclingkörnungen** herstellen. Damit kann die **jährliche Nachfrage nach Gesteinskörnungen** laut Bericht zu rund **13,2 % abgedeckt** werden. Diese Menge bietet ein nur geringfügiges Steigerungspotenzial, das eine noch sorgfältigere Selektion und eine aufwendigere Aufbereitung voraussetzt. Dies kann bereits beim UBA-Abschlussbericht, DeteRess, nachgelesen werden: *„Entsprechend ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass das Recycling steigende Grenzkosten aufweist, das*

heißt, dass auch die Ressourcenintensität des Recyclings mit steigendem Umfang ansteigt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Sekundärmaterialien häufig nicht die gleiche Qualität aufweisen, wie die entsprechenden Primärmaterialien, was deren Einsatzpotenziale einschränken kann“.

Im Sinne der Ressourceneffizienz sind aus Sicht des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe alle Recyclingmöglichkeiten auszuloten und zu nutzen, die sich gemäß Stand der Technik bieten. Es ist jedoch zu konstatieren, dass die Differenz zwischen dem, was gebaut und saniert, und dem, was abgerissen bzw. ausgehoben wird, so immens ist, dass **auf die Versorgung mit Primärrohstoffen weiterhin nicht verzichtet werden kann.** Deutschland ist mitnichten gebaut bzw. saniert. Die Studie von SST gemeinsam mit DIW ECON zur Prognose der „Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine-Erden-Industrie bis 2040 in Deutschland“ geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass sich der Anteil an mineralischen Sekundärrohstoffen zukünftig nicht wesentlich erhöhen lassen wird, da einerseits die mineralischen Bauabfallmengen für gegebenenfalls zusätzliches Recycling und des Weiteren auch die industriellen Nebenprodukte (geeignete Aschen und Schlacken) erst gar nicht zu Verfügung stehen. **Insofern sind die NKWS-Ziele vor dem Hintergrund des Bedarfs und der Verfügbarkeit von Sekundärstoffen entsprechend anzupassen wie auch mit der Strategie der Bundesregierung in Einklang zu bringen.**

9. Kreislaufwirtschaftsrecht weiterentwickeln (Seite ix)

Wir begrüßen die Weiterentwicklung des Kreislaufwirtschaftsrechts, die zur Erreichung der Ziele der NKWS absolut erforderlich ist. Diskussionen um die Abfallende-Verordnung für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) weisen jedoch in die falsche Richtung, da nur für einen kleinen Teil des Stoffstroms ein Abfallende als RC-Material der Klasse I in Aussicht gestellt wird.

Kapitel 1.2 Aktuelle Rohstoffnutzung und dreifache Umwelt-Krise (Seite 2)

„Ein erheblicher Teil der Rohstoffe fließt in Deutschland in Gebäude, Infrastrukturen oder langlebige Konsum- und Anlagegüter und wird dort langfristig gebunden. So entsteht ein menschengemachtes komplexes Rohstofflager, das als anthropogenes Lager bezeichnet wird. Dieses wächst kontinuierlich um rund 600 Millionen Tonnen jährlich (s.o.). Es stellt damit ein Sekundärrohstoffreservoir dar, das sich durch Urban Mining systematisch bewirtschaften lässt und dessen Potential es zu heben gilt. Voraussetzung dafür ist, dass genügend Recycling Baustoffe aus dem Rückbau von Bauwerken vorhanden sind.“

Begründung:

Die Ergänzung in blau ist notwendig, denn die zukünftigen Bedarfe an heimischen mineralischen Rohstoffen können nicht vollständig oder in größerem Umfang durch Urban Mining gedeckt werden. Dies wird auch zukünftig nicht der Falle sein. Um das Baumaterial in den benötigten Qualitäten bereitzustellen, das für den Neubau eines Gebäudes oder Bauwerks benötigt wird, muss ein Vielfaches abgerissen werden. Für die Sanierung von Gebäuden müssten ebenso zur Bereitstellung des Materials weitere Bauwerke abgerissen werden. Zudem geht der Trend im Bausektor eher in Richtung Bauwerkserhalt, so dass zukünftig eher weniger Recycling-Baustoffe aus dem Rückbau von Bauwerken zu erwarten sind. Die in der NKWS gewünschte Weiterverwendung von Bauteilen kann höchstens eine Detaillösung sein: Es müssen die Bauteile – man denke z.B. an einen Beton-Fenstersturz - zunächst frei von Verbundstoffen ausbaubar sein. Zudem ist die Frage zu beantworten, wer die Garantie für weitere Jahrzehnte

des Einbaus übernimmt. Ferner werden die Umstellungen in der Energieerzeugung und in der Industrie im Rahmen der Dekarbonisierung dazu führen, dass das Aufkommen an industriellen Nebenprodukten abnehmen wird. So wird der Anfall von Flugaschen aus der Verbrennung fossiler Energierohstoffe ebenso zurückgehen wie die heutigen Aschen und Schlacken aus der Eisen- und Stahlindustrie

Daher ist die Vorstellung, durch Urban Mining in Zukunft auf Primärrohstoffe verzichten zu können, angesichts des hohen Bau- und Modernisierungsbedarfs auf absehbare Zeit unrealistisch.

Kapitel 1.3 Vision einer Kreislaufwirtschaft (Seite 6)

Der Bedarf an mineralischen Rohstoffen wie Kies, Sand, Quarzkies und -sand, Naturstein kann in Deutschland fast vollständig aus heimischen Quellen gedeckt werden. Dabei arbeiten die Unternehmen nach strengsten Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften. Des Weiteren **ist eben nicht von einem „deutlich gesunkenen“ Bedarf an Gesteinskörnungen auszugehen**. Angesichts der bestehenden Herausforderungen der ökologischen Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft (u. a. Ausbau erneuerbarer Energien, Stärkung der Verkehrsinfrastruktur, bezahlbare Wohnraumversorgung) wird damit gerechnet, dass die **Nachfrage auf einem hohen Niveau verbleiben wird** (Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (bbs) -Studie „Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine-und-Erden-Industrie bis 2040 in Deutschland“). Dies ist bereits im allgemeinen Kapitel zur Vision einer Kreislaufwirtschaft deutlich herauszustellen.

3.2 Produktgestaltung für Zirkularität und Langlebigkeit (Seite 20)

Die NKWS enthält starke regulatorische Elemente, die in die unternehmerische Freiheit zur Produktgestaltung eingreifen. Zu nennen sind hier beispielsweise Rezyklateeinsatz, Normung, Vorgaben zum Produktdesign. Die deutschen Unternehmen stehen bei ihrer Produktion im Wettbewerb. Somit darf die staatliche Regulierung von Produktdesign und Produktionsprozessen nicht zulasten der Wettbewerbsfähigkeit und schon gar nicht zulasten innovativer Produkte gehen. Alle gesetzlichen Regelungen und sonstigen politischen Initiativen zur Förderung einer zirkulären Wirtschaft müssen daher so angelegt sein, dass sie zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in Deutschland stärken und diese nicht einseitig benachteiligen.

3.6. Schadstoffausschleusung (Seite 36)

Die Ausführungen zur Schadstoffausschleusung ist um einen weiteren Aspekt zu ergänzen: Nach derzeitiger und künftiger Gesetzeslage sowohl in Deutschland als auch in Europa in den Bereichen des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes sowie der Chemikaliengesetzgebung besteht für den überwiegenden Teil der für Recycling nutzbaren Baurestmassen die Befürchtung, dass diese nicht mehr für die zirkuläre Bauwirtschaft zur Verfügung stehen. Zu nennen sind hier insbesondere die beabsichtigten Regelungen im Entwurf der Gefahrstoffverordnung zur Asbest-Problematik und die europäisch geführte Diskussion, dass aus Abfall zurückgewonnene Recycling-Baustoffe ihren REACH-Status als Erzeugnis verlieren. Das BMUV ist in diese Prozesse eingebunden und sollte hier im Sinne der Kreislaufwirtschaft agieren.

3.11 Abfälle vermeiden und verwerten (Seite 52)

*„Um Unsicherheiten bei Wirtschaftsakteuren und Behörden abzubauen, besteht ein Bedarf an klaren Regelungen, wann Stoffe und Gegenstände ihre Abfalleigenschaft verlieren und den Status als Nicht-Abfall zurückerlangen. Für **hochwertige mineralische Ersatzbaustoffe, die Primärbaustoffe ersetzen können**, ist eine entsprechende Abfallende-Verordnung zur rechtssicheren Bestimmung der Entlassung aus dem Abfallregime noch in dieser Legislaturperiode geplant. In einem zweiten Schritt sollen die wissenschaftlichen Grundlagen für Anforderungen an die sichere Verwendung von Recyclingbaustoffen im Hochbau sowie deren Abfallende erarbeitet werden.“*

Begründung:

Die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) soll dazu führen, dass praktisch alle mineralischen Bau- und Abbruchabfälle geprüft und so eingestuft werden, dass sie in Erd-, Tief-, Straßen- und Landschaftsbau eingesetzt werden können. Es wird allerdings nicht möglich sein, die gemäß Ersatzbaustoffverordnung als RC-1 bis RC-3 eingestuften Recyclingbaustoffe unmittelbar zum Beispiel in der Betonproduktion einzusetzen, da die Materialeinstufung allein auf Umwelanforderungen beruht. Um die Verwertung von Recyclingbaustoffen in der Produktion neuer Bauprodukte, wie z.B. Beton, zu ermöglichen, ist zusätzlich die Berücksichtigung bauaufsichtlicher Anforderungen erforderlich. Deshalb und aus Gründen der Akzeptanz ist die Einführung einer Abfallende-Verordnung dringlich, die alle Materialklassen der EBV einbeziehen muss. Eine Unterscheidung zwischen hochwertigen und weniger hochwertigen mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) nimmt weder die EBV vor, noch ist dies zielführend. Können MEB hergestellt und in einem technischen Bauwerk eingebaut werden, dann nur, wenn entsprechende Werte nach der EBV eingehalten wurden. **Ziel der EBV ist es, Schadstoffbegrenzungen und eine Ressourcenschonung zu erreichen, jedoch nicht, Primärbaustoffe zu ersetzen.** Insofern ist die Streichung -in blau markiert- vorzunehmen.

Die bereits unter 3.6. genannten Aspekte und deren Auswirkungen werden dazu führen, dass erhebliche Mengen, die bisher unter die Regelungen der EBV fallen (könnten), nicht mehr zur Verfügung stehen und deponiert werden müssen.

Kapitel 4.8 Bau- und Gebäudebereich

4.8.1 Status Quo, Potential und Hemmnisse (Seite 84)

„Das Potential, Sekundärrohstoffe in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen, wird nicht ausreichend ausgeschöpft, gleichzeitig sinken Deponiekapazitäten und steigen Entsorgungskosten und erhöhen den Handlungsdruck. Die Auswirkungen der am 01.08.2024 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung auf die Stoffströme der Verwertung wie auch auf Deponiekapazitäten sind noch nicht bekannt und werden frühestens im dritten Quartal 2025 vorliegen. Diese Erkenntnisse können somit erst zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt werden.“

Begründung:

Das Monitoring der erst am 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) hinsichtlich der Entwicklung der Stoffströme auf die Verwertung wie auch auf die Deponiekapazitäten sind essenziell für die möglichen fortführenden Maßnahmen der Bundesregierung. Sind gesetzliche Anpassungen erforderlich, sollte die Bundesregierung auch unbedingt Gebrauch davon machen. Der Prognos- und INFA-Statusbericht zur deutschen Kreislaufwirtschaft 2024 prognostiziert, dass sich der zu deponierende Anteil zukünftig erhöhen

könnte. Demnach ist es seitens MIRO nur zu begrüßen, dass die Bundesregierung bis zum 01.08.2025 die Auswirkungen des Vollzugs der Regelungen auf die Verwertung mineralischer Abfälle prüfen und in diesem Zusammenhang ggf. Änderungen der Verordnung umsetzen wird. Bereits im allgemeinen Teil der Rahmenstrategie zur NKWS sollte daher auf mögliche Anpassungen der EBV hingewiesen werden (siehe Ergänzung in blau).

4.8.1 Status Quo, Potential und Hemmnisse (Seite 84)

Dass dem BMUV anscheinend (i.d.R.) keine ausreichenden Informationen über verbaute Materialien oder Stoffe vorliegen, die als Schadstoffe gelten und verlässlich auf dem Materialkreislauf ausgeschleust werden müssen, ist nicht nachzuvollziehen. Wir verweisen hier auf die seit Jahren geführte Asbest-Problematik gerade im Bau- und Gebäudebereich.

Dass die Verwendung von Sekundärrohstoffen in den Ausschreibungen privater und öffentlicher Bauherren noch nicht im ausreichenden Maße verlangt werden, obwohl ressourcenschonenden und abfallarmen Erzeugnissen nach der Bauproduktenverordnung und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz Vorzug zu geben sind, liegt u.a. daran, dass die seit Jahren von der Industrie angemahnte Abfallende-Verordnung vom BMUV nicht auf den Weg gebracht wurde.

4.8.2 Darstellung aktuell laufender Vorhaben auf nationaler und europäischer Ebene

Abfallende-Verordnung (Seite 85)

*„Das BMUV wird Kriterien konkretisieren, wann die Abfalleigenschaft **bestimmter** mineralischer Ersatzbaustoffe endet. Die geplante Abfallende-Verordnung wird auf den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung zur güteüberwachten Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe aufbauen. Mineralische Ersatzbaustoffe, die das Abfallende erreicht haben, werden auch außerhalb des Anwendungsbereiches der Ersatzbaustoffverordnung, z.B. im Hochbau, einsetzbar sein. (...)“*

Begründung:

Hemmnisse könnten beseitigt werden, wenn Recyclingbaustoffe unmittelbar nach der Aufbereitung das Ende der Abfalleigenschaft erreichen würden. Eine Abfallende-Verordnung, die sich nur auf wenige ausgewählte mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) der Ersatzbaustoffverordnung bezieht, ist nicht zielführend. Soweit es nur um MEB gemäß Ersatzbaustoffverordnung geht, kann auf eine eigenständige Abfallende-Verordnung verzichtet werden und in Anlehnung an die Kabinettsfassung der Mantelverordnung (2017) ein Paragraph „Ende der Abfalleigenschaft“ in die Ersatzbaustoffverordnung aufgenommen werden.

Vielmehr müssen alle MEB der Ersatzbaustoffverordnung das Ende der Abfalleigenschaft erreichen, wenn sie gemäß ihrer Materialklasse in den zulässigen Einbauweisen verwertet werden. Die bisher vorgesehene begrenzte Auswahl an MEB im Rahmen des BMUV-Eckpunktepapiers zur Abfallende-Verordnung widerspricht dem wissenschaftlichen Ableitungskonzept der Ersatzbaustoffverordnung. Zudem wird dadurch ein Zweiklassensystem geschaffen, das dem Ziel, die Kreislaufwirtschaft durch die Abfallende-Verordnung zu unterstützen, diametral entgegensteht. Denn MEB, die das Abfallende nicht erreichen, werden dann kaum nachgefragt werden. Die Abfallende-Verordnung ist in einem ersten Schritt auf die mineralischen Sekundärstoffe auszurichten, die außerhalb der Ersatzbaustoffverordnung verwertet werden, z. B. auf RC-Baustoffe, die in der Betonherstellung eingesetzt werden können. Mit der Abfallende-Verordnung sollte ebenso das EuGH-Urteil C-238/21 umgesetzt

werden. Über Bodenmaterial hinaus sollten auch körnige mineralische Abfälle in die Umsetzung einbezogen werden. Der Umgang mit geringfügigen Asbestbelastungen in Sekundärstoffen sollte bundeseinheitlich in der Abfallende-Verordnung geregelt werden. Als Vorlage könnte die LAGA M23 dienen.

Urban Mining-Strategie (Seite 85)

„Es ist zu konstatieren, dass mittel- wie langfristig nicht auf Primärrohstoffe verzichtet werden kann. Primärrohstoffe können aber, soweit technisch, ökologisch wie ökonomisch sinnvoll, durch Abfall und Sekundärrohstoffe ergänzt werden. Mit dem Deutschen Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess III) hat sich die Bundesregierung die Aufgabe gestellt, eine Urban Mining Strategie vorzulegen, wie Materialien in anthropogenen Lagerstätten zu erkunden, zu erschließen und abzubauen sowie die gewonnenen Sekundärrohstoffe aufzubereiten sind. (...).“

Begründung: Siehe unter Punkt 1.2 und 1.3.

4.8.3 Vision, Ziele und Indikatoren

Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Materialien über Recyclingmaßnahmen

(Seite 88)

„Prüfung der schrittweisen Einführung von Mindestquoten für die Nutzung von Sekundärrohstoffen auf der Basis der derzeitigen Schwellenwerte des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG) für Nichtwohngebäude; dafür Entwicklung einer Roadmap.“

Allgemeine Hinweise

Laut der DERA-Studie (DERA – Deutsche Rohstoffagentur in der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2023): Abschlussbericht der Dialogplattform Recyclingrohstoffe. – DERA-Rohstoffinformationen 58: 243, S. 140, Berlin) fallen mineralische Bau- und Abbruchabfälle weder flächendeckend noch in qualitativer und quantitativer Hinsicht gleichmäßig an. Bundesweite Rezyklateinsatzquoten für die Produktherstellung würden zu erheblichen Problemen führen. Regionale Einsatzquoten wären nicht zielführender. So fallen in Ballungsräumen zwar in der Regel größere Mengen an geeigneten mineralischen Bau- und Abbruchabfällen an, um mögliche Rezyklateinsatzquoten theoretisch erfüllen zu können. Insgesamt bleibt jedoch zu konstatieren, dass recycelbares Material ein knappes Gut ist und bleibt. Selbst wenn die gesamte Menge der mineralischen Bauabfälle zu 100 % zu RC-Material aufbereitet werden könnte, würde damit der „Gesamtbedarf an Gesteinskörnungen“ nur zu 38 % gedeckt. Aus dem großen Anteil „Boden“ werden sich aber auch in Zukunft keine Baustoffe herstellen lassen. Mit einer Recyclingquote würde stattdessen die Konkurrenz um das knappe Gut gesteigert. Dies würde steigende Preise für RC-Baustoffe sowie zusätzliche Transport-Tonnen-Kilometer in erheblichem Ausmaß verursachen.

4.8.4 Konkrete Maßnahmen und Instrumente (Seite 90)

Ausbau der Recycling-Infrastruktur

„Für ein flächendeckendes Bauschutt-Recycling und eine Verkürzung der Transportdistanzen ist der Aufbau regionaler Sekundärrohstoffzentren z. B. auch an Deponiestandorten notwendig.“

Allgemeine Hinweise

Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe einerseits und Boden- und Baustoff-Recycling andererseits ergänzen sich ideal. Rohstoffgewinnungsstätten stellen ebenso wie Deponien optimale Standorte für das Recycling dar. Sie sind in regionalen Rohstoffversorgungsstrukturen bereits bestens integriert. Insbesondere Bodenmaterial kann unmittelbar vor Ort zum Zwecke der Gestaltung der Nachfolgelandschaft verwendet werden. Das garantiert kurze Transportwege. Zahlreiche Rohstoffgewinnungsbetriebe betreiben daher seit vielen Jahren erfolgreich Boden- und Baustoff-Recyclinganlagen. Sie verfügen über die Infrastruktur, die Mitarbeiter und das Know-how, um das Recycling zum Erfolg zu führen. Um weiteren Rohstoffbetrieben einen Einstieg in das Boden- und Bauschutt-Recycling zu ermöglichen, bedarf es jedoch dringend einer Anpassung des BauGB. Gewinnungsstätten und die dazugehörigen Anlagen liegen typischerweise im Außenbereich. Als ortsgebundene Betriebe sind sie daher bereits nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert. Davon sind Recyclinganlagen nicht erfasst. **Jedoch müssen Recyclinganlagen ebenso privilegiert werden und zwar über einen eigenständigen Tatbestand in § 35 BauGB. Andernfalls droht das Recycling schon am Bauplanungsrecht zu scheitern und zwar zu Lasten der Kreislaufwirtschaft.** Dazu könnten digitale Marktplätze ein sog. Pooling unterstützen und das Angebot für Verwender transparenter machen. Ein transparenter Angebotsmarkt erleichtert dem Verwender die Entscheidung, Recyclingbaustoffe einzusetzen, wenn diese in benötigter Quantität und Qualität regional zur Verfügung stehen.

Förderung regionaler Baustoff- und Bauteilbörsen (Seite 90)

Die Förderung regionaler Baustoff- und Bauteilbörsen ist zu begrüßen. Die Umsetzung in die Praxis könnte erleichtert werden, wenn Baustoffe- und Bauteile sehr frühzeitig ihren Abfallstatus verlieren und benötigte Lagerflächen dann nicht als „Abfalllagerplätze“ genehmigt werden müssten. Zudem besteht Klärungsbedarf bei Baustoff- und Bauteilbörsen in rechtlicher Hinsicht. Es stellt sich die Frage, welche Baunormen beim erneuten Inverkehrbringen einzuhalten sind und wie Gewährleistungsansprüche in diesem Zusammenhang zu bewerten sind. Hilfreich wäre es, wenn an Hand von Beispielen dargestellt werden würde, wie die Themen „Wärmedämmung bei Fenstern mit Zweifachverglasung“ oder „Gewährleistungsansprüche nach erneutem Einbau“ rechtlich einzuordnen sind.

Prüfung der Vorgabe von verbindlichen Leitlinien und Kriterien zu Zirkularität und Ressourcenschonung für die Vergabe von Bauleistungen durch die öffentliche Hand

(Seite 90)

Schon heute müssen Baustoffe für Bauleistungen gesteinsneutral ausgeschrieben werden, um sog. gleiche Wettbewerbsbedingungen zu erhalten. Es ist weder betriebswirtschaftlich noch volkswirtschaftlich darstellbar, dass in Regionen, in denen RC-Gesteinskörnungen nicht in ausreichenden Mengen und/oder Qualitäten anfallen, diese über große Entfernungen angefahren werden müssen. Wichtig wäre auch, dass nach der Ersatzbaustoffverordnung

hergestellte mineralische Ersatzbaustoffe aller Klassen, also auch der Klassen 2 und 3, ausgeschrieben werden.

Eventuell Prüfung der Einführung einer Deponieabgabe (Seite 91)

~~„Sollte dies nicht der Fall sein, soll die Einführung einer Deponieabgabe für verwertbare mineralische Baustoffe geprüft werden.“~~

Begründung:

Die Einführung einer Deponieabgabe ist kontraproduktiv. Schon heute sind die Deponiekosten so hoch, dass jeder Wirtschaftsteilnehmer allein aus betriebswirtschaftlichen Gründen bestrebt ist, mineralische Abfälle zu recyceln oder zu verwerten, wenn sich dies „rechnet“. Sollten die Deponiekosten künstlich, d.h. über die tatsächlich anfallenden Kosten hinaus, erhöht werden, und es gleichzeitig eine Möglichkeit des Recyclings geben, so wird der Betreiber einer Recyclinganlage die Annahmekosten um die Deponieabgabe erhöhen. Dies entspricht dem marktwirtschaftlichen System von Angebot und Nachfrage. Auf diese Weise würden durch eine Deponieabgabe insgesamt lediglich die Preise erhöht und zwar am Ende auch für die Recycling-Baustoffe.

Über den Bundesverband MIRO

MIRO vertritt die Interessen der Hersteller von Kies-, Sand- Quarzsand- und Natursteinprodukten. Die rund 1.600 Unternehmen mit fast 2.700 Werken und 22.500 Mitarbeitern sind in allen Regionen Deutschlands verteilt tätig. Sie stellen sicher, dass die jährliche Nachfrage nach den mengenmäßig wichtigsten Rohstoffen von etwa 500 Mio. t auf kurzen Transportwege verbrauchernah bedient werden kann. Gesteinsrohstoffe wie Kies, Sand und Naturstein werden für die Erstellung von Wohn- und anderen Gebäuden sowie für den Bau und Erhalt von Verkehrswegen benötigt. Produkte aus dem Industriemineral Quarz werden von vielen Industriezweigen, wie zum Beispiel der Glasindustrie, nachgefragt. Im wahrsten Sinne des Wortes bilden die Rohstoffe der Gesteinsindustrie die Basis unseres modernen Lebens.

MIRO ist registrierter Interessenvertreter gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und hält sich an den gesetzlichen Verhaltenskodex des Lobbyregistergesetz. Die Eintragung im Lobbyregister besteht unter der Registernummer R000660. Erfahren Sie mehr unter www.bv-miro.org

Berlin, 09.07.2024